



Inhalt, Nr. 01/2022

- Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 17.01.2022, 14:00 Uhr
- Abgrabungsrecht
- Baurecht
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar für das Haushaltsjahr 2022

**Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen am Montag, den 17.01.2022, 14:00 Uhr**

**Nr. 2036 / Am Montag, den 17.01.2022 findet um 14:00 Uhr im Festsaal des Paulanerklosters, Landratsamt München, Mariahilfplatz 17, 81541 München eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Schulen statt.**

Tagesordnung

**Öffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung vom 01.12.2021
2. Zweckverband Otfried-Preußler-Gymnasium Pullach; Übernahme von erhöhten Kosten für Luftreinigungsgeräte
3. Verschiedenes;

Bekanntgaben, Anträge und Anfragen in öffentlicher Sitzung

**Abgrabungsrecht**

**Nr. 2037 / Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 9 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Abgrabungsgesetzes (BayAbgrG) in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)**

**Abgrabungsgenehmigung vom 22.12.2021**

**Vorhaben:** Vornahme selbstständiger Abgrabungen (Kiesabbau)

**Grundstücke:** Fl.Nrn. 1577/T, 1578/T, 1579/T, 1580/T, 1581/T, 1582/T, 1583/T, 1584/T, 1585/T, 1586/T, 1587/T, 1587/1, 1588/T, 1589/T und 1592, Gemarkung und Gemeinde Oberhaching

1. Mit Bescheid des Landratsamts München vom 22.12.2021, Az. 4.4-2-8139/Be, wurde die bis 31.10.2041 befristete Abgrabungsgenehmigung zur Vornahme selbstständiger Abgrabungen (Kiesabbau) auf den o. g. Grundstücken erteilt. Die Kiesgrube ist bis spätestens 31.10.2044 zu verfüllen und bis zum 31.10.2046 zu rekultivieren.
2. Die Abgrabungsgenehmigung enthält Bedingungen und Auflagen, die unter den Nrn. 4 und 5 des Bescheids festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Abgrabungsgenehmigung zuzustellen (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BayBO). Da im vorliegenden Verfahren über 20 Nachbarn beteiligt sind, die dem Vorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Abgrabungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG in Verbindung mit Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO).
4. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
5. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Abgrabungsgenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG).

6. Die Abgrabungsgenehmigung sowie die genehmigten Unterlagen können beim Landratsamt München, Zimmer F 2.38, Frankenthaler Str. 5–9 in 81539 München eingesehen werden.

**Baurecht**

**Nr. 2038 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 28.12.2021**

**Vorhaben:** Wintergartenanbau

**Grundstück:** Gemarkung Unterbiberg Fl.Nr. 44/217

**Bauort:** 85579 Neubiberg, Keltenhof 20

1. Mit Bescheid des Landratsamts München vom 28.12.2021, Nr. 4.1-0711/21/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Wintergartenanbau“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterbiberg Fl.Nr. 44/217 in 85579 Neubiberg, Keltenhof 20 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Befreiungen von folgenden Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nr. 44/108) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

-Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Neubiberg, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.24, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2039 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 04.01.2022**

**Vorhaben:** Teilung und Nutzungsänderung von einer Wohneinheit zu zwei Wohneinheiten für die kurzfristige, gewerbliche Vermietung

**Grundstück:** Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 112

**Bauort:** 82008 Unterhaching, Ottobrunner Straße 9

1. Mit Bescheid des Landratsamts München vom 04.01.2022, Nr. 4.1-0123/21/V wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Teilung und Nutzungsänderung von einer Wohneinheit zu zwei Wohneinheiten für die kurzfristige, gewerbliche Vermietung“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 112 in 82008 Unterhaching, Ottobrunner Straße 9 erteilt.
2. Unter Ziffer 2 des Bescheides wurden Ausnahmen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gestattet.
3. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 3 des Bescheides festgesetzt sind.
4. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 110, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
6. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
7. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

-Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

8. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.42, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Nr. 2040 / Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer.Bauordnung -BayBO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588, BayRS 2132-1-I)**

**Baugenehmigung vom 04.01.2022**

**Vorhaben:** Erweiterungsbau mit 8 Klassenräumen und Nachmittagsbetreuung für die Grund- und Mittelschule am Sportpark

**Grundstück:** Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 615/99, 601, 615/86

**Bauort:** 82008 Unterhaching, Anton-Troppmann-Weg 1

1. Mit Bescheid des Landratsamts München vom 04.01.2022, Nr. 4.1-0138/21/N wurde die bauaufsichtliche Genehmigung für das Vorhaben „Erweiterungsbau mit 8 Klassenräumen und Nachmittagsbetreuung für die Grund- und Mittelschule am Sportpark“ auf dem Grundstück der Gemarkung Unterhaching Fl.Nr. 615/99, 601, 615/86 in 82008 Unterhaching, Anton-Troppmann-Weg 1 erteilt.
2. Die Baugenehmigung enthält Nebenbestimmungen, die unter Ziffer 2 des Bescheides festgesetzt sind.
3. Hat ein Nachbar nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung des Baugenehmigungsbescheides zuzustellen (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
4. Da im vorliegenden Baugenehmigungsverfahren über 20 Nachbarn (Fl.Nrn. 601, 615/137, 615/138, 615/139, 615/140, 615/141, 615/142, 615/143, 615/144, 615/145, 615/146, 615/147, 615/148, 615/149, 615/150, 615/151, 615/152, 615/153, 615/154, 615/114, Gemarkung Unterhaching) beteiligt sind, die dem Bauvorhaben nicht zugestimmt haben, wird die Zustellung des Baugenehmigungsbescheides durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 Bayer. Bauordnung).
5. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.
6. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München erhoben werden.

*Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:*

- Anschrift Bayerisches Verwaltungsgericht München Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

- Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

- Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Genehmigung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung. Sofern mit diesem Bescheid auch eine Gestattung nach den wasserrechtlichen Vorschriften erteilt wird, gilt dies nicht für die wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis.

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

7. Der Baugenehmigungsbescheid sowie die genehmigten Unterlagen können bei der Gemeinde Unterhaching, Bauamt, oder beim Landratsamt München, Zimmer F 1.37, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, eingesehen werden.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes Ernst-Mach-Gymnasium Haar für das Haushaltsjahr 2022**

**Nr. 2041 / Aufgrund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 41 Abs.1, 42 ff. KommZG i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.292.950.-- EUR**

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.298.400.-- EUR**

ab. Das Gesamthaushaltsvolumen beträgt somit **2.591.350.-- EUR**

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	
Landkreis München	<b>685.250.-- EUR</b>
Gemeinde Haar	<b>5.000.-- EUR</b>
im Vermögenshaushalt	
Landkreis München	<b>1.116.300.-- EUR</b>
Gemeinde Haar	<b>121.100.-- EUR</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000.- EUR** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2022 in Kraft.

Haar, 30. Dezember 2021

Dr. Andreas Bukowski

Verbandsvorsitzender

**II.**

Die Regierung von Oberbayern hat die Haushaltssatzung 2022 mit Schreiben vom 29.12.2021, Az.: 12.2 - 1444 / 2022, rechtsaufsichtlich gewürdigt.

**III.**

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2022 liegen gem. Art. 40 KommZG i.V.m.

Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Bahnhofstr. 7, 85540 Haar, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Haar, 30.12.2021

Dr. Andreas Bukowski

Verbandsvorsitzender

**Christoph Göbel  
Landrat**

**Ihr Landratsamt im Internet**

www.landkreis-muenchen.de